

Gegenstand: Der Motorsegler ASW 22 BE mit seinen Baureihen nach Gerätekenntblatt Nr. 834 kann durch Ausbau der zellenseitigen Triebwerkskomponenten als Segelflugzeug ASW 22 B oder BL (je nach Baureihe) nach Kennblatt Nr. 351 zugelassen und nach Einbau der zellenseitigen Triebwerkskomponenten als Motorsegler ASW 22 BE oder eine der Baureihen nach Gerätekenntblatt Nr. 834 zugelassen werden. Die Werknummer bleibt erhalten.

Betroffen: Muster ASW 22 BE, Geräte-Nr. 834 mit allen Baureihen ab Werk-Nr.: 22042 .

Dringlichkeit: Keine, bei Bedarf auf Wunsch des Kunden.

Vorgang:

1. Um eine Umwandlung des Motorsegler ASW 22 BE oder eine der Baureihen in ein Segelflugzeuges ASW 22 B oder BL vornehmen zu können, wird kein Triebwerk eingebaut.
2. Um diese so als Segelflugzeug ASW 22 B oder BL zugelassenen Muster wieder in den Motorsegler ASW 22 BE oder eine der Baureihen umzurüsten, ist in den bereits vorbereiteten Rumpf das entsprechende Triebwerk einzubauen.

Maßnahmen: **Zu 1.** Zulassung als Segelflugzeug:

Das Flugzeug nach den gültigen Zeichnungsliste des Motorsegler ASW 22 BE oder eine der Baureihen und/oder der ASW 22 BL herstellen.

Je nach Muster oder Baureihe wird die Flügelsteuerung, entweder durch einen Handlochdeckel oder durch die Motorabdeckklappen angeschlossen. Die Motorabdeckklappen sind gegen unbeabsichtigtes Öffnen sicher zu verzurren und abzukleben.

Auf den Innenseiten der beiden Motorabdeckklappen ist ein Hinweisschild mit folgendem Text anzubringen: "Motorraum darf nicht als Gepäckraum benutzt werden!"

Es gelten die LBA-anerkannten Flug- und Wartungshandbücher ASW 22 B oder BL, je nach Muster oder Baureihe, in der jeweils gültigen Ausgabe.

Die folgenden Seiten im Handbuch sind gegen die Seiten mit dem Änderungsvermerk "TM 5 / 20.01.99 Juw" auszutauschen bzw. einzufügen:

Flughandbuch: Seite 0.4, 0.5, 4.5, 4.7, 7.11

Wartungshandbuch: Seite 0.4, 0.5, 7.7, 9.4, 9.5, 9.6

Der Austausch ist im Berichtigungsstand der Handbücher einzutragen und zu bescheinigen.

Zu 2. Umrüstung zum Motorsegler durch Einbau eines Triebwerkssystems mit allen seinen zellenseitigen Komponenten:

Das Triebwerkssystem, hergestellt nach der gültigen Zeichnungsliste des Motorsegler ASW 22 BE oder eine der Baureihen, wird in den vorgesehenen Motorkasten eingebaut. Anhand der Zeichnungen der gültigen Zeichnungsliste, erfolgt der Einbau der zellenseitigen Triebwerkskomponenten.

Es gelten die LBA-anerkannten Flug- und Wartungshandbücher der ASW 22 BE oder eine der Baureihen, in der jeweils gültigen Ausgabe.

Die Fahrtmessermarkierungen und Cockpitbeschilderung sind entsprechend der Angaben im Handbuch zu ändern.

Das nichtbrennbare Kennschild des Segelflugzeuges verbleibt im Flugzeug und ist ungültig zu machen. Daneben ist ein neues Kennschild für das Muster „ASW 22 BE oder eine der Baureihen“ mit der selben Werknummer zu montieren.

Es ist eine Verkehrszulassung als Motorsegler zu beantragen.

Ist für die Verkehrszulassung als Motorsegler ein neues Kennzeichen erforderlich, so ist es nach den jeweils gültigen, nationalen Bestimmungen anzubringen.

Material und Zeichnungen: Siehe unter Maßnahmen

Masse und Schwerepunktlage: Eine Schwerepunktwägung ist erforderlich und durchzuführen.

Hinweise: Die Maßnahmen dieser TM sind schon als LBA-anerkannte "Änderung am Stück" bei der Werk-Nr. 22051 durchgeführt und somit die notwendigen Erfahrungen gesammelt und die Nachweise erbracht worden.

Die unter "Gegenstand" angesprochenen Baureihen des Motorseglers ASW 22 BE nach Gerätekenntblatt Nr. 834 beinhaltet auch die zur Zeit in der ergänzenden Musterprüfung befindliche ASW 22 BLE 50R.

Die baulichen Maßnahmen dürfen nur vom Hersteller Alexander Schleicher durchgeführt werden.

Der Umbau ist als "Große Änderung" gemäß Technischer Mitteilung Nr. 5 der ASW 22 BE zu bescheinigen.

Die Lufttüchtigkeit ist nach Umrüstung von Motorsegler auf Segelflugzeug in Übereinstimmung mit Gerätekenntblatt Nr. 351 und nach Einbau der zellenseitigen Triebwerkskomponenten von Segelflugzeug auf Motorsegler in Übereinstimmung mit Gerätekenntblatt Nr. 834 von einem dazu berechtigten Prüfer für Luftfahrtgerät zu prüfen, im Bordbuch, Flug- und Wartungshandbuch und in den Prüfunterlagen zu bescheinigen.

Poppenhausen, den 20.01.1999

Alexander Schleicher
GmbH & Co.

i.A.
(Lutz-W. Juntow)

Diese Technische Mitteilung wurde mit dem Datum vom 26.03.99 durch das Luftfahrt-Bundesamt anerkannt. (gez.: Jung)